Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.02.1964 - Nr. 8 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 8

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Februar 1964

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf am 6. Februar 1964 zugestimmt.

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bremen

Vom .....

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bremen wird die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Änderungen der Verfassung sind dem Senat mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere wesentliche Verhältnisse der Religionsgesellschaft in Bremen, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Religionsgesellschaft und ihrer Gemeinden und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

Begründung:

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bremen hat beantragt, ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Nach Artikel 61 der Bremischen Landesverfassung bedarf es dazu eines Landesgesetzes. Voraussetzung der Verleihung ist, daß die Religionsgesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet (Artikel 61 der Bremischen Landesverfassung und Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung). Die Religionsgesellschaft ist der Ansicht, daß sie diese Voraussetzungen auch in Bremen erfüllt. Nach ihren Erklärungen ergibt sich dazu folgender Sachverhalt:

Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten entstanden zuerst aus der durch den Baptistenprediger William Miller in den Vereinigten Staaten entstandenen kirchlichen und außerkirchlichen Bewegung, die durch die baldige Erwartung der Wiederkunft Christi bekannt wurde. Im Jahre 1853 wurden die ersten Gemeinden organisiert. Im Jahre 1953 zählte die Gesamtgemeinschaft 924 822 durch Erwachsenentaufe aufgenommene Mitglieder. Am 31. Dezember 1962 zählte die Weltarbeitsgemeinschaft 1 362 775 getaufte Mitglieder.

In Deutschland besteht die Gemeinschaft seit 1876. Im Jahre 1906 hatte sie 4928 deutsche Mitglieder, 1926 32 718, 1954 24 217 Mitglieder (nur Bundesrepublik Deutschland) und im Jahre 1961 25 433 Mitglieder (nur Bundesrepublik Deutschland). Am 30. September 1963 gab es in Deutschland 40 710 getaufte Gemeindemitglieder.

Die erste bremische Gemeinde wurde 1897 gegründet. Durch das Anwachsen der Mitgliederzahl wurden 1911 und 1923 Aufteilungen der Gemeinden in Bremen-Neustadt, Bremen-Ost und Bremen-West erforderlich. Im Jahre 1923 wurde in der Altonaer Straße das erste Gemeindehaus errichtet und im gleichen Jahre in der Hegelstraße ein weiteres Gebäude für Gemeinschaftszwecke erworben. Beide Gebäude wurden im Kriege vernichtet. Zum jetzigen Grundstücksbestand gehören Kapellen in Bremen, Osterdeich 42—43, und in Bremen-Vegesack, Weserstraße 87, sowie ein Grundstück in Bremerhaven, Richard-Wagner-Straße 28, für eine bereits projektierte Kapelle, ferner Predigerwohnhäuser in Bremerhaven, Tondernstraße 4, und Bremen, Liebensteiner Straße 17.

Die bremischen Gemeinden hatten im Jahre 1950 619 und am 1. Juli 1963 765 getaufte Mitglieder (davon in Bremen ansässig 578, die übrigen in der bremischen Umgebung). Dabei sind wiederum nur die durch Erwachsenentaufe aufgenommenen Mitglieder gezählt. Hinzu kommen 255 Personen des ständigen Freundeskreises und 198 Jugendliche und Kinder. Die bremischen Gemeinden umfassen also einschließlich der Jugendlichen und Kinder am 1. Juli 1963 963 Personen und bei Hinzurechnung auch des Freundeskreises 1218 Personen.

Die Adventisten hatten bereits 1951 ihre Anerkennung in Bremen beantragt. Anfänglich bestanden Bedenken. Die Gemeinschaft war damals noch in keinem anderen deutschen Lande außer Berlin anerkannt. Das hat sich inzwischen geändert. Alle anderen Länder haben in den letzten Jahren die Körperschaftsrechte verliehen, obgleich die Adventisten im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung in den meisten Ländern geringer vertreten sind als in Bremen. Überall hat sich also die Auffassung durchgesetzt, daß die Siebenten-Tags-Adventisten durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr für die Dauer bieten und daher die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.

Neuerdings haben sich die Körperschaften in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu einem Westdeutschen Verband zusammengeschlossen. Die bremische Gliederung der Gemeinschaft kann in diesem Verband erst aufgenommen werden, wenn der bremische Gesetzgeber ihr die Körperschaftsrechte verliehen hat.

Die Gemeinschaft hat zur Zeit im Lande Bremen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Verleihung der Körperschaftsrechte wird diesen Verein zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts machen.

Carl Schünemann Bremen